

9. ENTGELTE FÜR KURZZEITPFLEGE / TAGESSÄTZE GÜLTIG AB 01.01.2024

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	145,30	145,30	145,30	145,30
Unterkunft pro Tag	29,68	29,68	29,68	29,68
Verpflegung pro Tag	22,85	22,85	22,85	22,85
Investitionskosten pro Tag DZ	23,77	23,77	23,77	23,77
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	5,26	5,26	5,26	5,26
Gesamt	226,86	226,86	226,86	226,86
Leistung Pflegekasse bei Kurzzeitpflege	1.774,00	1.774,00	1.774,00	1.774,00
bei Verhinderungspflege	1.612,00	1.612,00	1.612,00	1.612,00

Für ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 1,12 Euro pro Tag.
Für mit Sondenkost ernährte Bewohner verändert sich der Betrag Verpflegung auf 15,23 Euro/Tag alle Angaben in EUR

INVESTITIONSKOSTEN UND SOZIALAMT

Die Investitionskosten können für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege gegenüber dem Sozialamt ohne Offenlegung der persönlichen finanziellen Situation für maximal 56 Tage abgerechnet und von den Heimkosten abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß Pflegegrad 2 vorliegt. Kann der verbleibende Eigenanteil nicht durch laufende Einkünfte gedeckt werden, klären Sie bitte vorab, ob eventuell ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.